

Beschluss: MV-LSK-2017-03
zum Antrag „Einspruch gegen den Beschluss des Landesvorstandes zur
Berufung des Landesgeschäftsführers“ vom 17.12.2017

Der Antragssteller beantragt mehrere Punkte im Rahmen der Berufung des Landesgeschäftsführers zu prüfen.

Laut § 7 Schiedsordnung ist der Antragssteller antragsberechtigt, der Antrag ist begründet, jedoch beinhaltet er einen Prüfauftrag, den es nach Schiedsordnung nicht gibt.

Jedoch hat die Schiedskommission den Antrag. Der Antrag wurde frist- und formgerecht eingereicht. Im Umlaufverfahren wurde mit 3/1/0 Stimmen für eine Eröffnung gestimmt.

Mit 3/1/0 Stimmen wurde ein schriftliches Verfahren nach § 10 Schiedsordnung durchgeführt.

Der Antrag wurde mit 3/0/0 Stimmen abgelehnt.

Begründung:

- Die Nichtinformation der Parteiöffentlichkeit über die Tagesordnung der Landesvorstandssitzung.

Die Mitglieder und ständigen Gäste des Landesvorstandes wurden fristgerecht eingeladen, die Berufung des Landesgeschäftsführers war bekannt. Ebenso erhalten die Kreisvorsitzenden die entsprechenden Einladungen zu allen Sitzungen des Landesvorstandes. Eine Veröffentlichung des Termins erfolgte zudem auf der Internetseite des Landesverbandes. Wie diese Informationen innerhalb der Kreisverbände nicht weitergeleitet wurden oder ob es überhaupt ein Bemühen gab, diese zu erlangen, ist nicht bekannt. Hier ist somit kein Fehler erkennbar für die Behandlung des Antrages „Berufung des Landesgeschäftsführers“ am 9.12. 2017 (Nicht wie fälschlicherweise vom Antragssteller 9.11. 2017 angegeben.)

- Es fehlt eine öffentliche Suche nach einem Kandidaten. Eine Interessensbekundung von Kandidat A kann nur nach Aufforderung erfolgt sein. Dies sei höchst undemokratisch.

Ein neugewählter Landesvorstand muss satzungsmäßig einen Landesgeschäftsführer berufen. Der geschäftsführende Vorstand hat ihn

vorgeschlagen. An keiner Stelle der Landessatzung ist eine Art und Weise der Suche nach einem Kandidaten definiert.

- Kandidat B wurde durch den Kreisgeschäftsführern das Vertrauen ausgesprochen, diese Positionierung wurde durch den Landesvorstand ignoriert.

Der Antragssteller selbst ist kein Kreisgeschäftsführer. Unabhängig davon beruft der Landesvorstand „seinen“ Landesgeschäftsführer. Positionierung können berücksichtigt werden, sind aber nicht bindend. Satzungsmäßig gibt es hier keine Handhabung.

- Die Entscheidung sei unsolidarisch, da Kandidat B aus einem anderen Bundesland kommt und dem Antragssteller keine Verfehlung bekannt sein, die eine Entlassung rechtfertige.

Der vorherige Landesvorstand musste die Stelle des Landesgeschäftsführers auf die Dauer der Legislaturperiode des Parteitages begrenzen (zzgl. Übergabefrist), da ein berufendes Gremium nicht über seine Amtsdauer hinweg berufen darf. Ein auslaufender Dienstvertrag ist keine Entlassung. Mögliche Verfehlungen oder die Herkunft hat die Schiedskommission nicht zu bewerten.

- Das Verfahren sei unsozial und widerspricht den öffentlichen Bekundungen, dass DIE LINKE eine solidarische Partei sei.

Das Verfahren ist in der Satzung festgeschrieben, eine Änderung, dass der Landesparteitag den Landesgeschäftsführer direkt wählt, wurde in den letzten Jahren – zuletzt im April 2017 – mehrfach eindeutig abgelehnt.

Keiner der kritisierten Punkte stellt eine Verletzung der Satzung dar. Dem Antragssteller wird empfohlen, entsprechende Satzungsänderungen an den Landesparteitag zu stellen.

Gegen diesen Beschluss kann bei der Bundesschiedskommission Beschwerde eingelegt werden.

§ 15 Beschwerde Schiedsordnung

(1) Gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission, der das Verfahren in der Instanz ganz oder teilweise abschließt, sowie gegen die erstinstanzliche Abweisung eines Antrags durch die Bundesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.